

Insolvenzmasse: „Herausgabeansprüche“ gegen den sich weigernden Schuldner?

Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

1. Ausgangssachverhalt

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter stellt ein Verzeichnis über die Massegegenstände auf, in dem u. a. ein Pkw gelistet ist. Der Pkw ist unstreitig Insolvenzmasse im Sinne von §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO.

Der Insolvenzverwalter fordert den Schuldner auf, ihm den Pkw herauszugeben. Der Schuldner weigert sich nach Kräften.

2. Vorüberlegungen und Problemaufriss

2.1 Vorüberlegungen

2.1.1 Insolvenzmasse: Rechtsinhaberschaft, Beschlagnahmewirkung und Verfügungsbefugnis

Bestandteil der Insolvenzmasse ist gem. § 35 Abs. 1 InsO das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Stichtagsvermögen und Neuerwerb). Es kommt demnach darauf an, ob der Schuldner Rechtsinhaber ist oder wird. § 36 Abs. 1 InsO beschränkt die Insolvenzmasse grds. auf das pfändbare Vermögen, dies mit Bedeutung im Wesentlichen für natürliche Personen. Ausnahmen sieht § 36 Abs. 2 InsO vor für den Fall eines selbstständigen Schuldners. Diese sollen aber aufgrund der Zielsetzung dieses Beitrags nicht weiter besprochen werden.

In Bezug auf die Vermögenswerte der Insolvenzmasse besorgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens deren Beschlagnahme. Über diese Massegegenstände kann fortan nur noch der Insolvenzverwalter, nicht aber der Schuldner rechtswirksam verfügen (§§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO). Die Insolvenzeröffnung bewirkt indes keine Rechtsnachfolge, d. h. der Schuldner bleibt Rechtsinhaber der dem Insolvenzbeschlagnahmenden Vermögenswerte, er verliert aber die diesbezügliche Verfügungsbefugnis.

Beispiel:

Steht das pfändbare Fahrzeug im Eigentum des Schuldners und wird vom Insolvenzbeschlagnahmenden erfasst, bleibt der Pkw auch mit Insolvenzeröffnung Eigentümer des Fahrzeugs. Wegen §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO kann aber nur noch der Insolvenzverwalter, nicht aber der Schuldner rechtswirksam über das Fahrzeug verfügen (zum Zwecke der Verwertung mit dem Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung aus dem Erlös, § 1 Satz 1 InsO).



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

Zur Insolvenzmasse gehören können bewegliche Vermögenswerte (z. B. ein Fahrzeug), unbewegliche Vermögenswerte (z. B. ein Grundstück) und Forderungen und sonstige Rechte (z. B. eine Forderung gegen ein Versicherungsunternehmen). Ergänzt werden diese Vermögenswerte um die insolvenzspezifischen Ansprüche (z. B. insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewährs-/Wertersatzanspruch gem. § 143 Abs. 1 InsO, Ansprüche aus Geschäftsleiterhaftung, § 15b Abs. 4 InsO).

2.1.2 Insolvenzmasse: Inbesitznahme

Als Folge des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Gegenstände der Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter (§ 80 Abs. 1 InsO) sieht § 148 Abs. 1 InsO vor, dass der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen nach Insolvenzeröffnung sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat.

Hinsichtlich der körperlichen Sachen (§ 90 BGB) erfolgt die Inbesitznahme durch Übernahme der tatsächlichen Sachherrschaft (vgl. § 854 BGB).

Bei vom Schuldner selbst bewohnten Immobilien wird die Inbesitznahme durch Besitzeinweisung und Räumung verwirklicht.¹ Wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuches (§ 892 BGB) ist es zudem wichtig, dass ein gutgläubiger Erwerb² eines Dritten durch Eintragung eines Insolvenzsperrvermerks³ (§ 32 InsO) verhindert wird.

Forderungen gegen Dritte oder sonstige Rechte können nicht nach vorstehenden Maßgaben „in Besitz genommen“ werden. Der Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter erfolgt dadurch, dass der Drittschuldner in Kenntnis über die Insolvenzeröffnung gesetzt wird, um fortan nicht mehr gutgläubig schuldbefreiend an den Schuldner leisten zu können (§ 82 InsO). Bei Forderungen und sonstigen Rechten sind allenfalls etwaig hierüber erstellte Urkunden (z. B. Grundschuldbriefe, Sparkassenbücher) in Besitz zu nehmen.⁴

Die Verwertung der Insolvenzmasse richtet sich im weiteren Verlauf nach §§ 158 ff. InsO. In Ansehung an die Zielsetzung des Beitrags wird dies aber nicht vertieft.

2.2 Probleme bei der Inbesitznahme

2.2.1 Probleme bei der Inbesitznahme bei Forderungen und sonstigen Rechten

Probleme bei der Inbesitznahme im Verhältnis zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzschuldner können bei Forderungen/sonstigen Rechten nicht entstehen. Allenfalls bei der Durchsetzung der schuldnerischen Forderungen gegen den Drittschuldner können Schwierigkeiten auftreten, die der Insolvenzverwalter nötigenfalls über den Weg der Zahlungsklage lösen kann. Der Insolvenzeröffnungsbeschluss stellt gegen Dritte keinen tauglichen Vollstreckungstiteln dar;⁵ ein solcher muss im Wege des Erkenntnisverfahrens

erstritten werden, sofern die Forderung nicht bereits durch den Schuldner selbst tituliert worden war.

Auf der Ebene „Insolvenzverwalter – Schuldner“ können im Zusammenhang mit Forderungen und sonstigen Rechten allenfalls Probleme der Inbesitznahme in Bezug auf die zugehörigen Urkunden (siehe 2.1.2) auftreten.

Beispiel:

Der Schuldner weigert sich, das Sparkassenbuch herauszugeben.

2.2.2 Probleme bei der Inbesitznahme bei beweglichen Sachen

Problematisch kann sich die Inbesitznahme in Bezug auf bewegliche Vermögenswerte darstellen, wenn der Schuldner die Herausgabe an den Insolvenzverwalter verweigert.

SIW

SachverständigenInstitut

für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise

Insolvenzrechtliche

(Schluss-)Rechnungslegung

& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuhrer.de/>

¹ Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht - Kommentar, 5. Aufl., § 148 InsO, Rn. 11

² = Gutgläubigkeit des Dritten in Bezug auf die nicht mehr beim Schuldner liegende Verfügungsbefugnis

³ = Eintragung der insolvenzrechtlichen Verfügungsbeschränkung in Abt. II des Grundbuches.

⁴ Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht - Kommentar, 5. Aufl., § 148 InsO, Rn. 13

⁵ BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21

Beispiel:

Der Schuldner weigert sich, den Pkw herauszugeben (siehe Ausgangssachverhalt).

2.2.3 Probleme bei der Inbesitznahme bei unbeweglichen Sachen

Bewohnt der Schuldner selbst die Immobilie, kann die Herausgabe an den Insolvenzverwalter problematisch sein, wenn der Schuldner sich weigert, die Immobilie zu räumen.

Beispiel:

Der Schuldner verweigert den Auszug aus der Immobilie.

3. Lösungswege

3.1 Klage auf Herausgabe

Als Lösungsansatz denkbar wäre, dass der Insolvenzverwalter den Schuldner auf Herausgabe verklagt. Was auf den ersten Blick logisch erscheint (Person 1 klagt gegen Person 2), ist zivilprozessual allerdings grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Zivilprozess herrscht das Zweiparteiprinzip: Kläger (derjenige, der klagt) und Beklagter (derjenige, der verklagt wird) müssen personenverschieden sein.

Der Insolvenzverwalter ist derjenige, der über das schuldner eigene, massezugehörige Vermögen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erhält (§ 80 Abs. 1 InsO). Der Schuldner bleibt in Bezug auf die Insolvenzmasse (als Haftungsmasse, die zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung eingesetzt wird) jedoch Rechtsinhaber (Eigentümer, Forderungsinhaber, Rechtsinhaber). Er verliert aus den beschriebenen Gründen jedoch die Befugnis, über die Gegenstände der Masse zu verfügen. Klagt der Insolvenzverwalter ein Recht des Schuldners ein, tritt er als Partei kraft Amtes auf. Er ist demnach nicht derjenige, der das eingeklagte Recht für sich (selbst) beansprucht, sondern im Namen des Schuldnerrechts den Prozess führt (Prozessstandschaft). Der Insolvenzverwalter ist nicht Rechtsinhaber, klagt aber das Recht des Schuldners ein, weil er kraft seines Amtes die Prozessführungsbefugnis hat.

Beispiel:

Der Schuldner hat einem Kunden vor Insolvenzeröffnung Ware verkauft und übereignet. Aus dem

Kaufvertrag resultiert ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung. Der Kunde hat aber bis zur Insolvenzeröffnung keine Zahlung geleistet. Die Kaufpreisforderung (§ 433 Abs. 2 BGB) ist im Falle der Insolvenzeröffnung Bestandteil der Insolvenzmasse und kann (nur noch; vgl. §§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO) vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, dies nötigenfalls klageweise gegen den Kunden.

Liegt der Fall nun so, dass der Schuldner selbst die Herausgabe eines massezugehörigen Vermögenswertes verweigert, würde im Falle einer Klageerhebung des Insolvenzverwalters (als Verfügungsbefugter über das Schuldnervermögen [Schuldner = Rechtsinhaber]) gegen den Schuldner auf Kläger- und Beklagtenseite derselbe Rechtsinhaber stehen.

Zwar ist es nicht so, dass die Fähigkeit, Kläger und Beklagter eines Zivilprozesses zu sein, von der tatsächlichen Rechtsinhaberschaft abhängt. Das gilt es ja häufig erst im Prozess zu klären. Kläger ist vielmehr derjenige, der gegen den Beklagten Rechtsschutz nachsucht. Für die Frage, ob jemand Partei eines Zivilprozesses ist, kommt es nur auf die in der Klageerhebung liegende Rechtsbehauptung, der

Darf's ein Nachschlag sein?
Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung

3 FAO-Stunden

Online

07.05.2026

09:00 - 12:15 Uhr

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

Inhaber eines Anspruchs zu sein, und auf die Behauptung, dass der in Anspruch genommene Beklagte der Verpflichtete aus dem Anspruch ist. Ob dies dann tatsächlich zutrifft, ob also materiell der Kläger und der Beklagte die „richtigen“ Parteien sind, ist eine Frage, der das Gericht bei der Prüfung der Berechtigung des Anspruchs nachzugehen hat (Begründetheit der Klage).

In einem Herausgabestreit des Insolvenzverwalters geht es aber nicht um eine materielle Frage oder um die Frage, ob eine Vermögenswert Bestandteil der Insolvenzmasse ist, sondern „nur noch“ um die Herausgabe eines (rechtsklar) massezugehörigen Gegenstandes an den Insolvenzverwalter, die Inbesitznahme der Insolvenzmasse. Insoweit bestehen also keine streitigen Rechtspositionen, sondern nur der Besitzverschaffungsakt steht aus.

Exkurs 1:

Ist die Frage der Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Insolvenzmasse streitig, ist dies im Erkenntnisverfahren vor dem Prozessgericht im Klageweg (Feststellungsklage) zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter zu klären.¹

Exkurs 2:

Im Zusammenhang mit der Abführungspflicht nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit geht der BGH von einer Klagebefugnis des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner aus (§§ 35 Abs. 2, 295a InsO).²

Es ist nicht abschließend geklärt, ob die vorstehend beschriebenen Bedenken an dem Zweiparteiengrundsatz bereits ausreichen, um das Zweiparteienverhältnis eines Zivilprozesses annehmen zu können. Verneint man dies, fehlt es bereits insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Herausgabeklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner. Letztlich kann dies aber auch vielleicht sogar dahinstehen, denn das Rechtsschutzbedürfnis fehlt bereits aus anderen Gründen.

3.2 Eröffnungsbeschluss als Herausgabebetitel

Der Insolvenzverwalter hat bereits deswegen kein Rechtsschutzinteresse im Rahmen einer möglichen Klageerhebung gegen den Schuldner auf Herausgabe (unstreitig) massezugehöriger Vermögenswerte, weil § 148 Abs. 2 S. 1 InsO einen speziellen insolvenzrechtlichen Lösungsweg aufzeigt: Der Insolvenzverwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.³

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses ist damit bereits ein Herausgabebetitel (nur) gegen den Schuldner hinsichtlich der im Gewahrsam (tatsächliche Sachherrschaft; ähnlich Besitz) des Schuldners befindlicher Gegenstände der Insolvenzmasse.

Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, die Gegenstände eigenmächtig wegzunehmen.⁴ Der Insolvenz-



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über



www.InsVV.com

¹ St. Rspr., zuletzt [BGH v. 25.7.2025 – IX ZB 32/22](#)

² Noch zu § 295 Abs. 2 InsO aF zuletzt [BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22](#), Rn. 18: Zur klageweisen Geltendmachung seines Anspruchs nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO aF muss der Insolvenzverwalter die für seine Leistungsanträge erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen, darlegen und beweisen ([BGH v. 13.3.2014 – IX ZR 43/12](#), Rn. 24). Maßgeblich ist dabei ein fiktives

Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis, welches dem Schuldner nach seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang möglich gewesen wäre ([BGH v. 17.1.2013 – IX ZB 98/11](#), Rn. 21).“

³ [BGH v. 3.11.2011 – IX ZR 46/11](#), Rn. 6

⁴ Zutreffend als verbotene Eigenmacht i. S. d. § 858 Abs. 1 BGB beschrieben durch [OLG Hamm v. 22.9.2016 – I-5 U 129/15](#)

verwalter hat aber die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses als Vollstreckungstitel i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegen den Schuldner mit der Wegnahme der körperlichen Sachen zu beauftragen (§ 883 ZPO).

Bei einer vom Schuldner selbst bewohnten Immobilie ist aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die zwangsweise Räumung der Immobilie gegen den Schuldner möglich (§ 885 ZPO);¹ eine Räumungsklage gegen den Schuldner ist nicht anzustrengen. Gegen Dritte stellt der Eröffnungsbeschluss allerdings keinen Räumungstitel dar.²

4. Standort unbekannt

Weigert sich der Schuldner, dem Insolvenzverwalter oder dem mit der Herausgabevollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mitzuteilen, wo sich die herauszugebende Sache befindet, sind dem Gerichtsvollzieher zunächst die Hände gebunden.

Den Schuldner trifft allerdings die Pflicht, zur Auskunftserteilung und Mitwirkung gem. § 97 Abs. 1 InsO. Überdies hat er den Insolvenzverwalter bei seinen Aufgaben zu unterstützen, § 97 Abs. 2 InsO.

Der Insolvenzverwalter ist in solchen Fällen gut beraten, auf Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners zurückzugreifen, §§ 97, 98 InsO. Ultima Ratio kann das Insolvenzgericht zur Durchsetzung der Pflichten die Beugehaft anordnen, § 98 Abs. 2 InsO.

Überdies kann ein solches Verhalten des Schuldners geeignet sein, den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu erfüllen; der Schuldner gefährdet demnach möglicherweise die Erteilung der Restschuldbefreiung.

5. Fazit

Weigert sich der Schuldner, Gegenstände der Insolvenzmasse an den Insolvenzverwalter herauszugeben, kann der Insolvenzverwalter aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungs-

beschlusses die Herausgabe- und Räumungsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben, § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO.

Eine vom Insolvenzverwalter gegen den Schuldner erhobene Klage auf Herausgabe massezugehöriger, beweglicher Sachen bzw. eine Räumungsklage hinsichtlich der vom Schuldner selbst bewohnten, massezugehörigen Immobilie wird wegen § 148 Abs. 2 S. 1 InsO regelmäßig am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis scheitern.

Ist die Frage der Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Insolvenzmasse streitig, ist dies im Erkenntnisverfahren vor dem Prozessgericht im Klageweg (Feststellungsklage) zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter zu klären.³

Auch im Zusammenhang mit der Abführungspflicht nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit ist nach Ansicht des BGH der Prozessweg (Klage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner) eröffnet (§§ 35 Abs. 2, 295a InsO).⁴

**Architektur des Vergütungsrechts
im Insolvenzverfahren**

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV Seminare

¹ BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 77/08

² LG Trier v. 4.4.2005 - 4 T 4/05

³ St. Rspr., zuletzt BGH v. 25.7.2025 - IX ZB 32/22

⁴ Noch zu § 295 Abs. 2 InsO aF zuletzt BGH v. 12.10.2023 - IX ZR 162/22, Rn. 18: Zur klageweisen Geltendmachung seines Anspruchs nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO aF muss der Insolvenzverwalter die für seine Leistungsanträge

erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die dem Schuldner mögliche abhängige Tätigkeit und das anzunehmende fiktive Nettoeinkommen, darlegen und beweisen (BGH v. 13.3.2014 - IX ZR 43/12, Rn. 24). Maßgeblich ist dabei ein fiktives Einkommen aus einem angemessenen, nicht notwendigerweise der selbstständigen Tätigkeit entsprechenden Dienstverhältnis, welches dem Schuldner nach seiner Ausbildung und seinem